



Hans-Ulrich Schiedt

Zughunde und ihre Arbeitswelt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert

AfA-Working Paper 01

Bern, August 2021

Zitationsempfehlung: Hans-Ulrich Schiedt. Zughunde und ihre Arbeitswelt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert, AfA-Working Paper Nr. 01, Archiv für Agrargeschichte, Bern 2021.
DOI: 10.5281/zenodo.16536270

Inhaltsverzeichnis

Zughunde und ihre Arbeitswelt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert	3
· Quellen und Literaturlage	4
· Quantitative und regionale Verbreitung	5
· Arbeitsleistungen	7
· Gesetze und Reglemente zur Regulierung der Zughunde	8
· Berner Debatten um ein Zughundeverbot	12
· Zughunde in der Gesellschaft: das «Proletariat der Nutztiere»	16
· Bildstrecke zu den Zughunden	17

Working Paper des SNF-Projekts «Kulturen und Raumordnungen der Arbeitstiere. Grundlagen zu einer Geschichte der tierlichen Trag- und Zugarbeit, 1750–1950». Der Text entstand im Teilprojekt «Arbeitende Hunde – die Arbeit der Hunde, eine historische Spurensuche», das von der Albert-Heim-Stiftung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft mitfinanziert wurde. Er ist Teil einer geplanten umfassenderen Publikation.

Titelbild: Burgerbibliothek Bern, Eugen Thierstein 318/40; siehe Bildstrecke, p. 22.

Zughunde und ihre Arbeitswelt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert

*«Der Hund war grösser als ein Bernhardiner, kurzhaarig, schwarz mit weisser Brust. Er zog den Karren mit dem Milchkessel, hinter dem das Mädchen stand. Das Mädchen war vierzehn.»
(Friedrich Dürrenmatt. Durcheinandertal, 1971, 1)*

Die Arbeit von Hunden war im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weit verbreitet. Nach Hermann Kaiser, der eine der seltenen Studien zur Hundearbeit verfasste, war die Schweiz zusammen mit Belgien, Holland und England ein «Zentrum der Zughundebewegung».¹ Besonders die bäuerliche Bevölkerung sowie die kleineren Produzent/innen und Händler/innen – Metzger, Bäcker, Gärtner, Krämer/innen, Brauer, Milch-, Butter- und Käselieferant/innen oder Hausierer/innen – nutzten die körperlichen Voraussetzungen, die geistigen Fähigkeiten und die Gelehrsamkeit von Hunden. Zahlreich waren die Zughunde in und um die kleinen und mittleren Höfe des Mittel- und Hügellandes; dort waren sie vor allem Zug-, Wach- und Hütehunde. Aber auch in und um die Städte waren sie häufig anzutreffen. Eine eigentliche Zughundestadt war Bern.

Zughunde waren keine Relikte einer untergehenden Zeit, sondern Phänomene der Modernisierung selbst. Sie gewannen ähnlich wie andere Arbeitstiere im ausgehenden 19. Jahrhundert an besonderer sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, weil der durch die Industrialisierung vergrösserte Güterausstoss sowie die durch die Eisenbahnen und die Urbanisierung ebenfalls wachsenden Transportvolumen nach wie vor auf einer räumlichen Feinverteilung basierten, die hauptsächlich von Tieren, aber auch von Menschen geleistet wurde. Die Zughunde waren angesichts des sich verdichtenden Austauschs in den ländlichen und städtischen Versorgungserfordernissen flexibel einsetzbare, kostengünstige und leistungsfähige Arbeitswesen. Ausserdem ermöglichten die Zughunde gerade den oftmals in bescheidenen materiellen Verhältnissen lebenden Menschen eine Teilhabe an diesen Entwicklungen und ein prekäres Auskommen dabei.

Die Zughunde und die Hundearbeit sind über deren Bedeutung als Alltagsphänomen hinaus wichtig für die Klärung einiger Spezialthemen der allgemeinen Tierarbeitsgeschichte: beispielsweise hinsichtlich des Zuchtwissens und der Zuchtkonzepte, der Frage nach der Intelligenz der Tiere, des Mensch-

¹ Kaiser, Hermann. Ein Hundeleben. Von Bauernhunden und Karrenkötern. Zur Alltagsgeschichte einer geliebten und geschundenen Kreatur, (Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen, Heft 19), Cloppenburg 1993, 96.

Tier-Verhältnisses oder etwa hinsichtlich der rechtlichen Kodifizierung der Tierbelange, der Kategorisierung in Haus- und Nutztiere sowie des frühen gesetzlichen Tierschutzes.

Quellen- und Literaturlage

Die Zughundearbeit ist in Quellen bedeutend schlechter zu fassen als die Arbeit der Pferde und der Rinder. Es bestätigt sich einmal mehr, dass sich auch in der Beachtung der Arbeitstiere eine Hierarchisierung ergeben hat. Diesbezüglich standen und stehen die Zughunde zweifellos weit unten. Zu den wichtigsten Quellen zur Arbeit der Zughunde gehören die Schriften von Albert Heim², dem für die zweite Hälfte des 19. und die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts besten Kenner der Verhältnisse um die Zughundearbeit. Weitere wichtige Quellen sind die zahlreichen Bild- und Filmdokumente sowie die Zeitschriften der Kynologischen Gesellschaft, der Tierschutz- und der Landwirtschaftsvereine.³

Die Hunde als Arbeitstiere sind bisher auch in der historischen Forschung kaum thematisiert worden. Zwar lässt sich in den Geistes- und Sozialwissenschaften ein zunehmendes Interesse an den Tier-Mensch-Beziehungen im Allgemeinen und den Hund-Mensch-Beziehungen im Speziellen beobachten.⁴ Das veranlasste die amerikanische Historikerin Harriet Ritvo bereits vor einigen Jahren dazu, von einem «animal turn» in den Humanwissenschaften zu sprechen.⁵ Aber die von Ritvo angesprochenen Forschungen haben die Phänomene der Arbeitshunde und des Zusammenwirkens von Hunden und Menschen in spezifischen Arbeitskontexten bisher kaum beachtet. Nur in wenigen historischen Studien werden die Zughunde mehr als beiläufig behandelt. Erwähnenswert sind vor allem das historisch-volkskundliche Werk von Hermann Kaiser und die Bildbände von Yves Bizet.⁶ In der Gesamtschau auf die bisherige Forschung zeigt sich eine bemerkenswerte Diskrepanz: Während die historische Erforschung der Hunde als Heimtiere momentan eine Blüte erfährt, wissen wir über deren Rolle als Arbeitstiere nur sehr wenig.

Aus dem 18. und dem beginnenden 19. Jahrhundert sind fast keine Zeugnisse über Zughunde überliefert. In keiner der zahlreichen frühneuzeitlichen Zoll- oder Weggeldordnungen, welche die Transportlasten nach Anzahl der Pferde oder Ochsen taxierten, wurden Hunde als Zugtiere erwähnt respektive von Hunden gezogene Lasten speziell taxiert. Es scheint, dass die Hunde einfach in das eingeschlossen waren, was die Menschen selbst und mit der Hilfe der Hunde zu ziehen vermochten. Das war – weil dem lokalen und regionalen Austausch zugehörig – meistens von solchen Abgaben ausgenommen und darum nicht erwähnenswert. Am stärksten trieb die Angst vor der Tollwut und vor Bissen der bösen Hunde zum Schreiben an.

² Zu diesen siehe die Bibliografie der vorliegenden Dokumentation sowie die beiden Texte über Albert Heim von Hans-Ulrich Schiedt und dessen kynologischen Schriften von Johanna Bregenzer.

³ Siehe dazu das Film- und das Bildportal des Archivs für Agrargeschichte, www.histoierurale.ch/afaahr/.

⁴ Vgl.: Steinbrecher, Aline. Hunde und Menschen. Ein Grenzen auslotender Blick auf ihr Zusammenleben (1750–1850), in: *Historische Anthropologie* 19, 2/2011, 192–210; Schmitz, Serge. The Prohibition of Dogcarts in Belgium: A Hidden Agricultural Policy, in: Moser Peter; Varley, Tony (Hg.). *Integration through Subordination: The Politics of Agricultural Modernisation in Industrial Europe*, Turnhout 2012, 289–299; Lord, Kathrine et al. Evolution of Working Dogs, in: Serpell, James (Hg.). *The Domestic Dog: Its Evolution, Behavior and Interaction with People*, 2nd Edition, Cambridge 2016, 42–66.

⁵ Harriet Ritvo. On the Animal Turn, in: *Daedalus* 136, 2007, 118–122.

⁶ Kaiser, Hermann. Ein Hundeleben. Von Bauernhunden und Karrenkötern. Zur Alltagsgeschichte einer geliebten und geschundenen Kreatur, (Materialien zur Volkskultur nordwestliches Niedersachsen, Heft 19), Cloppenburg 1993; Bizet, Yves. *Il était une fois les attelages à chien au début du XXe siècle*, Romorantin 2000; Bizet, Yves. *Chiens au travail dans la carte postale ancienne*, Paris 2002.

Das bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts andauernde weitgehende Fehlen der Quellen mag darin begründet sein, dass diese Art der Hundearbeit erst mit dem Ausbau der Milchwirtschaft, der Verdichtung der Marktbeziehungen und der Urbanisierung im Laufe des 19. Jahrhunderts häufiger und wichtiger wurde. Damit rückten die Zughunde in Gebiete vor, in denen sie bei den Quellen produzierenden Akteuren grössere Beachtung fanden. Die eindeutige Häufung der Quellen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weist auf ein tatsächliches quantitatives Wachstum des Phänomens in den Städten hin, das in den Zürcher Verwaltungsberichten und in den Berner Quellen um das Verbot des Zughundewesens bestätigt wird. Sicher handelt es sich bei dieser Häufung aber auch um einen Effekt der zunehmenden Skandalisierung der Zughundearbeit im Rahmen der sich formierenden bürgerlichen Tierschutzbewegung. Die Debatten um die gesetzliche Regelung der Zughunde waren fruchtbare Anlässe der Aktenproduktion. Aus dieser besonderen, einseitigen Überlieferung erschliessen sich die sozial-, agrar- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge oft nur aus dem Beiläufigen. Als komplementäre Informationen zu den Verwaltungsakten sind darum Bildquellen, die Fotografien und – ab den 1920er-Jahren – die Filme umso wichtiger, welche die Zughunde als häufige und selbstverständliche Erscheinung des alltäglichen Hof- und Strassenlebens nachweisen.

Quantitative und regionale Verbreitung

Die Verwendung von Hunden zur Zugarbeit lässt sich historisch-statistisch kaum nachzeichnen. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte niemand die Hunde gezählt. Seither wurden die Hunde in einzelnen städtischen oder kantonalen Verwaltungen zwar erhoben, in den Kantonen meistens im Zusammenhang mit der Hundesteuer. Allerdings ergeben die Hundesteuerlisten kein verlässliches Bild bezüglich der Zughunde.⁷ Andere Quellen belegen, dass das Phänomen verbreitet war. Vieles spricht dafür, dass Albert Heims Annahme zutrifft, dass um 1850 «das Hundefuhrwerk so selbstverständlich war wie das Ochsenfuhrwerk, Pferdefuhrwerk, Eselfuhrwerk».⁸ Es gibt zudem Quellen, die feststellen, dass die Zughunde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in bestimmten Kontexten zahlreicher wurden, als sie es bis dahin waren.

Wie bezüglich der Pferde und der zum Ziehen eingesetzten Rinder ist auch bei den Zughunden von ausgeprägten regionalen Unterschieden auszugehen. Diese resultierten aus der Topografie, den landwirtschaftlichen, den verkehrsinfra- und siedlungsstrukturellen Verhältnissen, aus alltagskulturellen Traditionen sowie seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert aus den unterschiedlichen kantonalen und städtischen Restriktionen der Hundearbeit. Die wenigen greifbaren quantitativen Quellen beziehen sich auf lokale oder regionale Verhältnisse.

Eine bemerkenswert grosse Verbreitung ist für den Kanton Bern und vor allem für die Stadt Bern nachzuweisen. Aber auch um die Stadt Zürich wurden Zughunde zahlreich verwendet.⁹ Als in Zürich vor der Jahrhundertwende ein Verbot diskutiert wurde, trafen sich umgehend rund sechzig Zughundebesitzer/innen, um ihre Aktionen gegen ein solches Verbot zu besprechen,¹⁰ während die Geschäftsberichte des Stadtrates um 1900 über zweihundert registrierte Zughunde verzeichneten.¹¹ Im

⁷ Hundesteuer; im Kanton Zürich ab 1817, wird einerseits als Luxusabgabe interpretiert/empfunden, sie scheint jedoch auch seuchenpolizeilich motiviert gewesen zu sein (HLS-Artikel: Kt. ZH).

⁸ Heim, Albert. Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 40.

⁹ [Anonym]. Die Hundefuhrwerke, in: Schweizerische Thierschutzblätter, 14. Jg., Nr. 4, 1877, 25–29; darin Gutachten der Sanitätsdirektion des Kantons Zürich.

¹⁰ NZZ, 1. 11. 1898.

¹¹ Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, 1859ff.: 1899 204 ausgestellte «Erlaubnisscheine für die Benutzung von Hunden zum Ziehen», 1900 213, 1901 232 «Erlaubnisscheine».

Kanton Bern beschrieb ein anonym bleibender Autor – er unterzeichnete als «ein Menschenfreund» – 1887 im Intelligenzblatt der Stadt Bern, dass «fast bei allen Bauern die Hunde den Milchkarren in die Käserei ziehen helfen (ihre Zahl beläuft sich gewiss auf viele Hunderte)».¹² Ein im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Verbot der Hundefuhrwerke verfasstes Gutachten von Ernst Hess, Professor an der bernischen Tierarzneischule, erwähnte für die Stadt Bern im gleichen Jahr 150 Hunde, die täglich Milch und Milchprodukte von den Höfen des Umlandes in die Stadt transportierten.¹³ Das Gegengutachten des Tierschutzvereins bestätigte die 150 «Küherhunde» und sprach zudem von zusätzlichen 50 «Grempler-Hunden». In den Bernischen Blättern für Landwirtschaft schätzte man 1887 «diese Hundepoesie» gesamthaft auf «täglich einige hundert Hunde», die «in der Stadt ihr wedelndes Stelldichein fänden».¹⁴ In den späteren 1880er-Jahren wurde in Bern davon gesprochen, dass die Verwendung der Zughunde in der Stadt vor 20 bis 25 Jahren nicht so verbreitet gewesen sei, dass es damals wohl schon die Milchhändler-, aber noch nicht «ihre jetzigen Gefährten, die Metzgerhunde, Bäckerhunde, Säuzüberhunde, Märithunde u.» gegeben habe.¹⁵ Weitere Angaben zum lokalen Zughundebestand sind einer um 1900 gemachten Erhebung zu entnehmen, nach der allein in der Stadt Bern rund 300 Zughunde registriert waren.¹⁶ Dies spricht für unsere Modernisierungshypothese, wonach die zunehmende Verwendung von Arbeitstieren nicht zuletzt auf die damalige allgemeine Transportausweitung und auf die neuen, durch die Urbanisierung entstandenen Versorgungserfordernisse zurückging.¹⁷

Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetze und die ab ungefähr der Jahrhundertwende sich ausbreitende Motorisierung des Strassenverkehrs sowie die ebenfalls damals aufkommenden Lastenfahräder datieren den Höhepunkt der Verbreitung von Zughunden auf die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Auch Albert Heim konstatierte in der Folge einen starken Rückgang der Zahl der Zughunde. Diesen schätzte er 1933 rückblickend auf rund 50 Prozent in den Kantonen ohne besonders einschränkende Gesetzesbestimmungen und um 75 bis 90 Prozent in Kantonen, in denen diese verboten oder zumindest stark eingeschränkt wurden.¹⁸ 1950 wurden auf dem Stadtgebiet von Bern immerhin noch 47 Zughunde gezählt.¹⁹

¹² Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 149, 1. 6. 1887.

¹³ Blätter für Landwirthschaft. Mittheilungs- und Verhandlungsblatt der Bernischen Oekonomischen Gesellschaft [etc.], Jg. 41, 1887, 230.

¹⁴ Bernische Blätter für Landwirtschaft, 1887, 213. «Grempler» waren Kleinhändler, Kleinkrämer und auch Hausierer.

¹⁵ Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 188, 10. Juli 1887. Eine Zunahme wird auch aus dem Kanton Zürich überliefert: [Anonym]. Die Hundefuhrwerke, in: Schweizerische Thierschutzblätter, 14. Jg., Nr. 4, 1877, 25–29; darin Gutachten der Sanitätsdirektion des Kantons Zürich.

¹⁶ Hundebestand und Hunderassen in der Stadt Bern, in: Vierteljahresberichte des Statistischen Amtes der Stadt Bern, Bd. 25, Heft 3, 1951, 157–167, 166.

¹⁷ Vgl. dazu Auderset, Juri; Schiedt, Hans-Ulrich. Arbeitstiere. Aspekte animalischer Traktion in der Moderne, erscheint in: traverse – Zeitschrift für Geschichte, 2/2021.

¹⁸ Heim, Albert. Der Zughund in der Schweiz, in: Feer, Max. Schweizerische kynologische Gesellschaft. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen der Gesellschaft, 1883–1933, [o. O.] 1933, 219–227, 219f.

¹⁹ Hundebestand und Hunderassen in der Stadt Bern, in: Vierteljahresberichte des Statistischen Amtes der Stadt Bern, Bd. 25, Heft 3, 1951, 157–167, 166.

Arbeitsleistungen

Von allen Zug- und Saumtieren wiesen die Hunde bezogen auf ihr Gewicht die grössten Zugkräfte und bezogen auf die Nahrung das beste Leistungsverhältnis überhaupt auf.²⁰ Hinzu kam, dass die Anschaffung, die Nachzucht und die Haltung vergleichsweise billig und die Erziehung zur Arbeit relativ einfach waren.

Albert Heim schrieb mehrfach über die Leistung von Zughunden: «Man hat nach Leistungen einzelner Zughunde während längerer Zeit notiert und kam dabei z. B. auf folgende Zahlen: Im allgemeinen mutet man in Belgien dem Zughunde die Fortbewegung einer Last von 350 kg zu. Ein Hund zieht in einer Woche einen Wagen mit 300 kg Belastung 40 km weit. Das ist nicht das Mögliche, sondern das gewöhnlich gebräuchliche. Ein Hund, der regelmässige Zugarbeit leistete, transportierte in einem Jahr eine Last von 130'000 kg auf einer Strecke von 1000 km.»²¹

Lasten von rund 300 Kilogramm und tägliche Distanzen von 10 Kilometern sind als mehr oder weniger normale Leistungen der Zughunde überliefert. Vereinzelt sind noch viel grössere Lasten zu belegen. Das hing stark von der Strassenoberfläche und den allfälligen Steigungen ab. Einen informativen Einblick in die Leistungsfähigkeit der Hunde und darauf, was man diesen zumutete, gewährt der Bericht eines bei Leipzig im Jahr 1883 durchgeführten Versuchs. Die Tatsache, dass der lokale Tierschutzverein Veranstalter war, gab den positiven Resultaten nachträglich eine besondere Glaubwürdigkeit. Auch Heim bezog sich mehrfach auf diese Versuche.

Bei einem der in Leipzig getesteten Doppelgespanne handelte es sich um zwei gut eingübte mittelgrosse, starke, 35 und 41 Kilogramm schwere Tiere. Sie gehörten einem Sandhändler, der sie zweimal wöchentlich für den Transport auf einer Strecke von rund 35 Kilometern verwendete. Für diese benötigten die Hunde mit dem leeren Wagen 7 Stunden 30 Minuten und mit dem vollen 650 Kilogramm schweren Wagen 15 bis 17 Stunden. Die drei Teststrecken des Leipziger Versuchs massen 8 Kilometer mit 40 Metern Steigung, 10 Kilometer mit 10 Metern Steigung und 13 Kilometer mit mehreren Steigungen und Gefällen von je 10 bis 20 Metern. Sie führten über gut unterhaltene Fahrstrassen und waren an einem Tag je hin und nach jeweils anderthalb Stunden Pause wieder zurück zu bewältigen. Die Teststrecken waren an je folgenden Tagen mehrmals zu absolvieren. Für die 8 Kilometer brauchten die starken, schweren Hunde mit Transportgewichten von bis zu 380 Kilogramm (Wagen und Fracht) auf den Hin- und den Rückwegen jeweils 1 Stunde 35 Minuten bis 1 Stunde 55 Minuten, für die 10 Kilometer auf dem Hinweg 2 Stunden und auf dem Rückweg 3 Stunden, was man als Zeichen starker Ermüdung wertete. Die 13 Kilometer hatten die Hunde mit einer Last von 150 Kilogramm zu bewältigen. Dazu brauchten sie auf der Hin- und Rückfahrt je 2 Stunden 30 Minuten. Bis zum folgenden Tag erholten sich die Tiere jeweils wieder gut.

Die Versuche mit einem zweiten Gespann wurden, da es sich um leichtere 21 und 19 Kilogramm wiegende Hunde handelte, nur über die 8 Kilometer lange Strecke und mit einer Zuglast von 230 Kilogramm durchgeführt. Die Hunde bewältigten die Hin- und die Rückfahrt in je 1 Stunde 30 Minuten.²²

Die Berichterstatte des Leipziger Tierschutzvereins kamen nach ihren mehrere Wochen dauernden Tests zum Schluss: «Geeignete Hunde können ohne den geringsten Schaden für ihre Gesundheit

²⁰ Goe, Michael R. Current status of research on animal traction, in: World Animal Review 45, 1983, 2–17.

²¹ Heim, Albert. Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 24.

²² Leipziger Thierschutzverein. Einige Beobachtungen über die Leistungsfähigkeit der Zughunde, [o. O.] 1883, 5–10.

centnerschwere Lasten meilenweit fortziehen. Sie sind vollauf geeignet als Zugthiere dem Menschen Dienste zu leisten, ohne dass den Thierfreunden die Berechtigung zur Einsprache zustände.»²³

Weitere Gewichtsangaben finden sich im Bericht einer Dresdener Zughundeprüfung aus dem Jahr 1895, bei der Albert Heim Preisrichter war: 38 Einzel- und Doppelgespanne wurden bewertet. Es handelte sich um anderthalb bis zehn Jahre alte Hunde, die in ihrer Mehrzahl als «rasselos» bezeichnet wurden. Die dort verwendeten vierrädrigen Wagen wogen leer zwischen 50 und 150 Kilogramm. Beladen waren die Wagen 300 bis 650 Kilogramm und in einem Fall eines Zweispänners gar 1000 Kilogramm schwer. Über die an der Prüfung zurückzulegende Strecke machte Heim keine Angaben, wohl aber darüber, dass viele der teilnehmenden Hunde schon mehr als zwei Wegstunden – das heisst mehr als ca. 10 Kilometer – zum Ausstellungsplatz zurückgelegt hatten, ohne dass sie Ermüdungserscheinungen zeigten.²⁴

Gesetze und Reglemente zur Regulierung der Zughunde

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten der Tierschutz und die Regelungen zur Verwendung der Zughunde eigentliche neue Verschriftlichungslinien der tierbezogenen Rechtskodifizierung. Die Arbeit der Hunde gab vor allem in den Städten immer wieder zu Konflikten und Kontroversen Anlass, die in den Quellen erwähnt wurden. Greifbar sind neben tierschützerischen Argumenten seuchen-, gesundheits-, und verkehrspolizeiliche, sozial- und handelspolitische sowie nicht zuletzt sittlich-moralische Motive. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrten sich denn auch die Stimmen für gesetzliche Einschränkungen respektive sogar für Verbote der Zughunde. Dabei sollte der Tierschutz erst viel später, im Jahr 1973, in der eidgenössischen Verfassung verankert und 1978 in einem eidgenössischen Gesetz festgelegt werden.²⁵ Jedoch hatten alle Kantone schon ab den 1840er-Jahren gesetzliche Bestimmungen zur Sanktionierung von Tierquälereien erlassen. Verschiedene davon führten aus, was bezogen auf die Arbeitstiere unter diesen zu verstehen war: beispielsweise die unzulängliche Ernährung, übermässige Anstrengung, zu hohe Lasten, das überlange Stehenlassen an den Strassen, das Schlagen der Tiere oder die Verwendung von hoch trächtigen respektive frisch gewordenen Muttertieren zur Arbeit. Die Bestimmungen reichten vom impliziten Einschluss der Hunde in die kurzen allgemeinen Bestimmungen zur Tierquälerei bis hin zur Regelung von Mindestalter, Mindestgrössen, Zuggeschirr- und Anspannungsarten. Am häufigsten wurde die Verwendung der Zughunde in Polizeiverordnungen und Fahrreglementen geregelt, in deren Kontrolle und Durchsetzung die Polizei aber fast ebenso häufig scheiterte.²⁶ Bemerkenswert ist, dass sich die in Verordnungen gefassten detaillierteren Regelungen der Tierarbeit fast ausnahmslos und ausschliesslich auf Zughunde und nicht etwa auf Pferde oder Rinder bezogen.²⁷ Eine besondere Häufung der Erlasse fiel auf die beiden letzten Jahrzehnte des 19. und die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. Deren Mehrzahl entstand auf Initiative der Tierschutzvereine.²⁸

²³ Leipziger Thierschutzverein. Einige Beobachtungen über die Leistungsfähigkeit der Zughunde, [o. O.] 1883, 10.

²⁴ Heim, Albert. Die Zughunde an der internationalen Hundeausstellung in Dresden, in: Zentralblatt für Jagd- und Hunde-Liebhaber, 11. Jg., Nr. 13 und 14, 1895, 154-155, 163-164.

²⁵ Lüthi, Ruth. Der Schutz der stummen Kreatur. Zur Geschichte der schweizerischen Tierschutzbewegung, in: Festschrift 130 Jahre Schweizer Tierschutz, hg. vom Schweizer Tierschutz STS, Basel [1991], 27–69, 62f.

²⁶ Heim, Albert. Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 39.

²⁷ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914; [Zürcher, Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925; Heim, Albert. Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 35–51.

²⁸ Heim, Albert. Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 40.

Im Vorfeld der Volksabstimmung über die Wiedezulassung von Zughunden im Kanton Aargau führte die kantonale Verwaltung im Jahr 1916 eine Umfrage bei den anderen Kantonen über die zur Zeit geltenden Regelungen durch, die im Folgenden aufgelistet werden.²⁹ Ergänzt werden diese durch die Zusammenstellungen der Tierschutzgesetzgebungen des Rechtsprofessors Emil Zürcher.³⁰

- AG 1851/1854 Verbot der Zughunde im Gesetz über Tierquälerei.³¹
1916 Volksabstimmung: Aufhebung des Verbots für die Landwirtschaft, nicht aber für Hausierer; konkrete Regelung der Zugarbeit in einer Vollziehungsverordnung: jährlich zu erneuernde behördliche Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Mindestgrösse 55 Zentimeter; Hunde nur zur «Mithülfe zum Ziehen»; nur Brustblatt- oder Kragengeschirr; kein Aufsitzen des/der Hundeführer/in.³²
- AI 1913 Polizeiverordnung: Verwendung der Zugtiere nur mit behördlicher Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Verwendung nach Grundsätzen des Tierschutzes.³³
- AR 1887 Verordnung über das Polizeiwesen: «Die Verwendung der Hunde als Zugtiere ist nur bedingt gestattet. Der Regierungsrat hat diesfalls nähere Vorschriften aufzustellen, wobei immerhin der Grundsatz des Tierschutzes bestmöglich berücksichtigt werden soll.»
1896 Reglement für Zughunde: jährlich zu erneuernde behördliche Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Verbot der Zweiergespanne; Verbot des Kummets.³⁴
- BL Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen bis in die 1910er-Jahre.
1922 Vorschriften betreffend die Verwendung von Hunden als Zugtiere: jährlich zu erneuernde behördliche Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Mindestalter 2 Jahre; ausschliesslich Brustblatt- oder Kragengeschirre.³⁵
- BS 1897 Fahrordnung: Verbot der Hundefuhrwerke, nicht aber der Verwendung von Hunden zum Mitziehen an Handwagen.³⁶
- BE Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen im Kanton.
1876/1877 Polizeiverordnung der Stadt Bern: Mindestgrösse von 65 cm; Verwendung der

²⁹ AG 34.6756 Akten zum Gesetz betreffend Verwendung der Hunde als Zugtiere, 1913–1916. Über die Regelungen in den Kantonen Appenzell, Genf, Glarus und St. Gallen gingen offensichtlich keine Antworten ein.

³⁰ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914; [Zürcher, Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925.

³¹ AG 34.6756; Zürcher 1914, 42.

³² Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925, Anhang.

³³ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 36f.

³⁴ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 33–36.

³⁵ AG 34.6756; Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925, 18f.

³⁶ AG 34.6756; Schreiben des Polizei-Inspektorats Basel-Stadt vom 21 Juli 1913, und Fahrordnung von 1897, 4, §11.

	Hunde zum Mitziehen; Verbot des Aufsitzens von erwachsenen Personen. ³⁷ 1888 Maulkorbpflicht; 1924 jährlich zu erneuerndes tierärztliches Attest. ³⁸
FR	Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen. ³⁹
GL	1894 Verordnung: behördliche Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests, das tierbezogen das Maximalgewicht der Zuglast festlegt; absolutes Maximalgewicht der Zuglast 150 Kilogramm; Mindestalter 1½ Jahre; Mindestalter des/der Wagenführer/in 14 Jahre; Aufsitzen nur ausserhalb der Siedlungen; Verbot des Kummets. ⁴⁰
GE	1874: Maulkorbpflicht; keine weiteren hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen; ⁴¹ irgendwann nach 1874 Verbot der Zughunde. ⁴²
GR	Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen. ⁴³
LU	Keine gesetzlichen Einschränkungen im Kanton. 1869, Stadt Luzern: Verbot der übermässigen Belastung; Maulkorbpflicht. 1892: Mindestgrösse der Hunde 65 Zentimeter, Mindestalter 2 Jahre; Mindestalter des/der Hundewagenführer/in 14 Jahre; Maximalgewicht der Last 120 kg; tierärztliches Attest; jährliche Bewilligung. ⁴⁴
NE	1861 Verbot der Zughunde. ⁴⁵
NW	1867 Verordnung, dass im Juni, Juli und August Zughunde nur zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang verwendet werden dürfen. 1874 Bestimmung in der Tierquälereiverordnung, die vierrädrige Wagen verbietet und den/die Wagenführer/in zum Mitziehen anhält. ⁴⁶
OW	1896 Verbot des Aufsitzens des/der Wagenführer/in; Leiten des Gespanns mittels Leitseil. ⁴⁷
SG	1908 Verordnung betreffend die Benützung der Hunde als Zugtiere: jährlich zu erneuernde Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests, das tierbezogen das Maximalgewicht der Zuglast festlegt; Mindestgrösse 65 Zentimeter; Mindestalter 2 Jahre; Hund nur als Mithilfe zum Ziehen; kein Aufsitzen des/der Wagenführer/in; Verbot des Kummets. ⁴⁸

³⁷ Bericht des Gemeinderathes der Stadt Bern an den Grosse Stadtrath über die Gemeindeverwaltung im Jahr 1876, Bern 1877, 25.

³⁸ [Zürcher, Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925, 7.

³⁹ AG 34.6756.

⁴⁰ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 21–23.

⁴¹ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 53–55.

⁴² Kelly, Ferdinand. Das Civilveterinärwesen der Schweiz, Dissertation, St. Gallen 1910, 249.

⁴³ AG 34.6756.

⁴⁴ AG 34.6756.

⁴⁵ AG 34.6756; Règlement su la police des chiens, 1861.

⁴⁶ AG 34.6756, Zürcher 1914, 19.

⁴⁷ AG 34.6756; Polizeierlass 1896, Fahren mit Hundegespann.

⁴⁸ Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 39–41.

SH	1908 Gesetz über das Halten und Besteuern von Hunden; Zughunde müssen «übermittelgross, stark und gutgenährt» sein; ausschliesslich Brustblattgeschirr. ⁴⁹
SO	1899 Verbot der Zughunde. ⁵⁰ 1923 Verordnung betreffend die Benützung der Hunde als Zugtiere: Zulassung von Zughunden; jährlich zu erneuernde behördliche Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Mindestgrösse 55 Zentimeter; Mindestalter 2 Jahre; Mindestalter des/der Wagenführer/in 12 Jahre; Haftung des/der Wagenführer/in bei allfälligen Schäden; Maulkorbpflicht für bissige Hunde; Verbot des Kummets. ⁵¹
SZ	Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen. ⁵²
TI	Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen. ⁵³
TG	1873 Verordnung betreffend den Gebrauch der Hunde als Zugtiere: Bestimmungen über zweckmässiges Geschirr: Kummet- oder Brustblattgeschirr.
UR	1902 jährlich zu erneuernde behördliche Bewilligung der Verwendung von Zughunden aufgrund eines tierärztlichen Attests; Mindestgrösse 55 Zentimeter; Mindestalter 1½ Jahre; Verbot der Überanstrengung der Tiere; Mindestalter des/der Wagenführer/in 14 Jahre; kein Aufsitzen von Personen innerhalb von Siedlungen; nur Brustblattgeschirre sind gestattet; Haftpflicht der Hundehalter bei durch Hunde angerichteten Schäden. ⁵⁴
VD	Keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen. ⁵⁵
VS	1890 Maulkorbpflicht; im Übrigen keine hundespezifischen gesetzlichen Einschränkungen. ⁵⁶
ZG	1886 jährliche Erneuerung der behördlichen Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Voraussetzung «mittelgrosse, starke und gutgenährte Hunde»; Verbot des Aufsitzens; Leinenpflicht. ⁵⁷
ZH	1888 jährlich zu erneuernde behördliche Bewilligung aufgrund eines tierärztlichen Attests; Mindestalter 2 Jahre; Zuglast, Fracht inkl. Wagen, maximal 120 Kilogramm; Verbot des Kummets, statt dessen Brustblattgeschirr; Mindestalter des/der Wagenführer/in 14 Jahre; Gebot der Mithilfe beim Ziehen; Verbot von Stock und Peitsche; 1894 Verbot des Aufsitzens. ⁵⁸

Das mehrheitliche Verbot von vollwertigen Fuhrwerken, in denen die Hunde in Gabeldeichseln allein oder am Mitteldeichsel zu zweit angeschirrt und über Zugwaagen mit einem vierrädrigen Wagen verbunden waren, das ebenso häufige Verbot des Aufsitzens, Verbote des Kummetsgeschirrs und

⁴⁹ AG 34.6756.

⁵⁰ AG 34.6756.

⁵¹ [Zürcher, Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925, 14–17.

⁵² AG 34.6756.

⁵³ AG 34.6756.

⁵⁴ AG 34.6756; Zürcher 1925, 11–13.

⁵⁵ AG 34.6756.

⁵⁶ AG 34.6756; Zürcher 1914, 50–52.

⁵⁷ AG 34.6756; Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 24f.

⁵⁸ AG 34.6756; Zürcher, [Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz, hg. vom Centralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1914, 7–9; [Zürcher, Emil]. Die Tierschutzgesetzgebung der Schweiz. Ergänzungen 1914–1925, hg. vom Zentralvorstand des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Aarau 1925, 6.

Höchstgewichte von 120 oder 150 Kilogramm wurden von Albert Heim wiederholt kritisiert. Diese aus Motiven des Tierschutzes erlassenen Einschränkungen würden tatsächlich die Tiere stärker behindern, als dass sie deren Arbeit erleichterten: die zweirädrigen Wagen dadurch, dass die Hunde durch die Balance des Karrens zusätzlich beansprucht würden, und das Verbot des Aufsitzens dadurch, dass die Tiere nicht ihr Tempo laufen konnten.⁵⁹

Berner Debatten um ein Zughundeverbot

Eric Baratay, der grosse französische Tierhistoriker, regt an, die häufige Gegenwart der Tiere im 19. Jahrhundert mit Höhepunkt um die Jahrhundertwende auch als Klangs- und Geruchswelten zu imaginieren.⁶⁰ Dazu gibt eine im Intelligenzblatt der Stadt Bern veröffentlichte Klage aus dem Jahr 1892 eine gute Grundlage: «Es kommt wahrhaftig in keiner andern Stadt vor wie in Bern, dass das Publikum selbst von den Exkrementen dieser Köter in Lauben und Strassen in einer so ekelerregenden Weise genirt wird, wie in Bern und in keiner Stadt fahren die Küherkarren mit diesem Hundevorspann in einer so brutalen, rasenden Weise durch die Gassen, dass die Fremden voll Schreck sich flüchten, wie hier in Bern. Wir kennen eine Kühermaid*, die alle Morgen mit diesen <Zugthieren>, die ein Gebell verführen, dass man das eigene Wort nicht hört, und nach links und rechts zähnefletschend springen, durch die Gassen rennt und nur hochmüthig lächelt, wenn furchtsame Damen und erschrockene Kinder fortspringen und selbst Sonntag Vormittags wird in den Kirchen, besonders in der Heiliggeistkirche die Predigt von diesem Hundegebelle gestört, ja selbst an Concerten in der französischen Kirche, oder an Examen in den Schulhäusern (wie letzten Samstag in der Aula des Gymnasiums) stören diese Kläffer oft in empfindlicher Weise. Es braucht gar nicht neckende Buben, um solche Thiere wüthend zu machen. [...]. Wahrlich, die Stadt Bern ist um dieses Unikum nicht zu beneiden [...].

* Anmerkung der Redaktion. Ist das wohl die nämliche Kühermaid, welche neulich das Trotoir beim Käfigturm mit ihrem Karren und den zwei Biestern besetzt hielt, so dass niemand passiren konnte und zudem diese Person auf eine gemachte Bemerkung hin in keiner Weise reagierte?»⁶¹

Was die Einen als «Hundepoesie» empfanden, war für Andere ein Ärgernis. Angesichts solcher Wahrnehmung war denn auch in Kreisen des stadtbernischen «Publikums» schon in den 1870er-Jahren der Ruf nach einem Verbot der Zughunde erhoben worden. Die wachsende Präsenz der Tiere in der Stadt schlug sich in der Zahl der Klagen über diese nieder. Sie erreichten ebenfalls Ende des 19. Jahrhunderts einen Höhepunkt: Klagen über die Zustände in den Ställen und auf den Strassen, über die Exkremente, das öffentliche Schlachten, die tierverarbeitenden Industrien, über den Lärm und die öffentliche Gefahr. Sie reflektierten sich ändernde Hygiene- und Gesundheitswahrnehmungen sowie die Furcht vor Krankheitsübertragungen. In der Konsequenz erhöhten sich die Spannungen einerseits zwischen den Tierhalter/innen und den benachbarten Nichttierhalter/innen und andererseits zwischen Zughundehalter/innen und anderen Hundehalter/innen. Verbote und Einschränkungen waren die Folge.⁶²

Hinter gesetzlichen Regelungen standen und stehen komplexe Motivlagen, mehr oder weniger lange Konflikte und immer unterschiedliche soziale Realitäten. Beispiel eines solchen friktionsreichen diskursiven Prozesses sind die über zehnjährigen Auseinandersetzungen um ein Hundeverbot in der

⁵⁹ Am ausführlichsten in Heim, Albert, Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 35–51.

⁶⁰ Baratay, Éric. Bêtes de somme. Des animaux au service des hommes, Paris [2008] 2011, 82.

⁶¹ Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 76, 30. März 1892.

⁶² Baratay, Éric. Bêtes de somme. Des animaux au service des hommes, Paris [2008] 2011, 102f.

Stadt Bern in den 1870er- und 1880er-Jahren. Sie gewähren einen besonderen Einblick sowohl in die lokalen, als auch in die allgemeinen Verhältnisse um die Zughunde, die in den grossen Zusammenhängen der Entwicklung des Detailhandels und der Aktivitäten des Tierschutzes zunehmend unter Druck gerieten. Sie geben seltene Einblicke in die prekären Verhältnisse, in dem Zughundehalter/innen und Zughunde gemeinsam arbeiteten und ihr Leben fristeten. In dieser Hinsicht erweist sich der Konflikt um die Hundearbeit gleichsam als Sonde, die soziale Unterschichtskultur dort sichtbar machte, wo sie im städtisch-bürgerlichen Kontext Aufsehen erregte.

In der Stadt Bern war in den Jahren 1876 und 1877 die Verwendung von Zughunden in der Polizeiverordnung eingeschränkt worden. Sie bestimmte, dass dieselben «nur als Mithülfe zum Ziehen verwendet, daher weder in Gabeln noch Deichseln eingespannt, auch nicht mittelst des Halsbandes angespannt werden dürfen. Die Verwendung der Hunde zum Ziehen von Personen (Kinder unter 10 Jahren ausgenommen) ist hingegen ganz verboten.»⁶³ Diese Bestimmungen waren in der Folge jedoch weder von den Hundehalterinnen und -haltern eingehalten, noch von der Polizei durchgesetzt worden.⁶⁴

Am 20. Mai 1887 überreichte der lokale Tierschutzverein dem Gemeinderat der Stadt Bern eine auf den 7. Mai datierte Eingabe, bei welcher der Tierarzt Jakob Jöhr die Federführung hatte. Im Namen des Vereins forderte er, «dass die Verwendung des Hundes als Zugthier gänzlich verboten werden möchte».⁶⁵ In der Folge erliess der bernische Gemeinderat das Verbot von Zughunden auf dem Gebiet der Stadt, was jedoch auch noch die Zustimmung des Kantons erforderte. In diesem Zusammenhang kam es zu Protesten der Betroffenen und zu einer intensiven, öffentlich geführten Debatte über die Hundearbeit. Dieser lokale Konflikt um die Zughunde, den Albert Heim aus zürcherischer Distanz auch schon einmal als «Revolution» bezeichnete,⁶⁶ verdient genauere Beachtung.

Im Bericht des Gemeinderats wurden die wichtigen Punkte aus der Sicht von Rat und Verwaltung kurz zusammengefasst: Der Gemeinderat hatte das Gesuch des städtischen Tierschutzvereins, «der Thierquälerei als Folge der missbräuchlichen Verwendung des Hundes als Zugthier und den daraus ergebenden Uebelständen und Gefahren Einhalt zu thun», unterstützt und die Zugarbeit von Hunden im Mai 1887 per Revision der Polizeiverordnung verboten. Zudem beschloss er, die Bestimmung, «dass Hunde weder als Zug- noch als Lastthiere verwendet werden dürfen», in ein zu erlassendes Tierschutzgesetz aufzunehmen. Dazu war nun allerdings noch die Zustimmung des Regierungsrates notwendig. Dieser trat nicht darauf ein, sondern forderte den Gemeinderat auf, das Verbot öffentlich aufzulegen. Auf die öffentlich angezeigte Auflage hin gingen «neun, zum Theil einlässlich motivirte Eingaben» ein. Abgesehen von der (gedruckten) Abhandlung des bernischen Thierschutzvereins vom 9. Juli 1887, sprachen sich alle Eingaben mit Entschiedenheit gegen ein unbedingtes Verbot des Hundefuhrwerkes aus.⁶⁷

Fünf der neun Eingaben wurden von Vereinen respektive vereinsähnlichen Zusammenschlüssen eingereicht, dem stadtbernischen Tierschutzverein, dem bernischen Milchhändlerverein, dem Landwirtschaftlichen Verein Schosshalde und Umgebung, dem Metzgerverein sowie der sogenannten Gassen-

⁶³ Bericht des Gemeinderathes der Stadt Bern an den Grossen Stadtrath über die Gemeindeverwaltung im Jahr 1876, Bern 1877, 25.

⁶⁴ Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 153, 5. Juni 1887.

⁶⁵ Bericht des Gemeinderathes der Stadt Bern an den Stadtrath über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung. Die Zeit umfassend vom 1. Januar 1887 bis 29. Februar 1888, Bern 1888, 47 (Zitat).

⁶⁶ Heim, Albert. Ueber den Hund als Zugthier, in: Der freie Rätier, 2. Blatt, Nr. 98, 26.4.1886.

⁶⁷ Bericht des Gemeinderathes der Stadt Bern an den Stadtrath über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung. Die Zeit umfassend vom 1. Januar 1887 bis 29. Februar 1888, Bern 1888, 47ff.

leiste der Stadt Bern. Bei letzterer handelte es sich um eine Delegiertenstruktur der quartierweise organisierten Interessenvertretungen der stationären Detailhandelsgeschäfte, von Gewerbebetrieben und Hauseigentümer/innen.

Der Tierschutzverein begründete seine Eingabe und das Verbot mit der anatomischen Nichteignung, mit der Überanstrengung und mit der allgemein schlechten Behandlung der Hunde sowie mit den sanitärischen gesundheitsgefährdenden und ruhestörenden Verhältnissen rund um die Tiere in der Stadt. Dagegen betonten der Milchhändlerverein und das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von Ernst Hess die gute Eignung der Hunde zum Ziehen und deren Freude an der Arbeit. Er verwies auf die weite Verbreitung und die existentielle Bedeutung der Zughunde für das mobile Gewerbe des kleinen Milchhandels. Auch der Metzgerverein argumentierte mit der grossen Bedeutung der Zughunde vor allem für die kleinen Metzger – sie wurden in einer anderen Quelle auch «Kuttler» genannt –, die ohne diese nicht mehr bestehen könnten.⁶⁸ Das vom Milchhändlerverein in Auftrag gegebene Gutachten wurde vom Landwirtschaftlichen Verein Bern und vom Verein Schosshalde und Umgebung unterstützt. Sowohl der Verein der Milchhändler als auch der landwirtschaftliche Verein Schosshalde schlugen statt des Verbotes eine Reglementierung vor, die im Wesentlichen die Punkte der Polizeiverordnung von 1876/1877 übernahm.⁶⁹

Besonders interessant ist die mehrfache Erwähnung der sogenannten Gassenleiste. Dabei handelt es sich um die wenigen Quellen, die es nahelegen, die Kampagne gegen die Zughunde nicht nur als ein Akt des Tierschutzes und der seuchen- respektive gesundheitspolizeilichen Ordnung, sondern auch im grösseren Zusammenhang der Entwicklung des Detailhandels zu interpretieren, in der die überkommenen Formen der Distribution, die Wochenmärkte, der Hausiererhandel sowie der Direktverkauf durch die Produzenten der näheren und weiteren Landschaft zunehmend unter Druck der neuen Betriebsformen der stationären Ladengeschäfte gerieten.⁷⁰ Das wird etwa in einem Artikel von Jakob Jöhr, einem der Protagonisten der Tierschutzeingabe, deutlich, wenn dieser schreibt, es würden «nicht nur die Hundeangelegenheit, sondern gewisse Milchverkaufsstellen den Milchhändlern viel Mühe und grosse Schmerzen verursachen».⁷¹ In dieser Hinsicht war die Kampagne gegen die Zughunde auch eine indirekte Massnahme gegen die Konkurrenz des mobilen Strassenhandels.

Vier Eingaben wurden von Einzelpersonen eingereicht, darunter von einem Milchhändler, einem einbeinigen Hausierer und von einem Rückkäufer von leeren Petrolgebinden.⁷² Die Eingaben geben seltene Einblicke in die prekären Verhältnisse, in welchen Zughundehalter/innen und Zughunde gemeinsam arbeiteten und ihr Leben fristeten.

Johann Rohrer aus Muri bat, ihm und anderen die Zughunde zu belassen. Er sei früher Lohnarbeiter gewesen. Seit er ein Bein und damit auch seine Anstellung verloren habe, friste er seine Existenz im «kleinen Handel». Als «Hausierer mit Bürsten» war er auf die Zugkräfte seines Hundes angewiesen;

⁶⁸ Stadtarchiv Bern, Aktenband 1099_0_19, Hundebespannung; Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 202, 24. Juli 1887.

⁶⁹ Stadtarchiv Bern, Aktenband 1099_0_19, Hundebespannung.

⁷⁰ Siehe dazu: Spiekermann, Uwe. Basis der Konsumgesellschaft. Entstehung und Entwicklung des modernen Kleinhandels in Deutschland, 1850–1914, Schriftenreihe zur Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Bd. 3, München 1999, 28–45, 134–217; Debluë, Claire-Lise. Du colortage au commerce de détail: brève histoire de l'étalage à Lausanne (1850–1950), in : Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 71, 1/2021, 7–33..

⁷¹ Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 198, 20. Juli 1887; Intelligenzblatt der Stadt Bern, Nr. 202, 24. Juli 1887 (Zitat).

⁷² Stadtarchiv Bern, Aktenband 1099_0_19, Hundebespannung.

das Tragen sei mit einem hölzernen Bein zu beschwerlich. Wenn nun das Verbot bestätigt würde, wäre er angesichts seiner grossen Familie gezwungen, um Unterstützung zu bitten.⁷³

In selbstbewussterem Ton forderte der Stadtberner Milchhändler von Rütte die Aufhebung des Verbots: «Die Milchhändler haben einen so anstrengenden Beruf, dass man ihnen die Mithülfe die ihnen die Hunde gern und willig leihen, gönnen & belassen soll. Es sei denn, dass die Antragsteller den Kühern helfen wollen den Karren ziehen und ihn bewachen. [...] Schreiber dies ist auch Mitglied des Thierschutz-Vereins, will aber nicht, dass die Thiere auf Kosten der Menschen geschont werden.»⁷⁴

Wortreicher und ebenfalls selbstbewusst argumentierte Johann Bürki: «Durch Inkraftsetzung dieser neuen Verordnung welche nebenbei gesagt, durch nichts begründet ist, fällt mein einziger Verdienst dahin; ich bin Familienvater muss und bezahle meine Steuer. Mein Gewerbe als Aufkäufer leeren Petrolgebinde fiele dadurch dahin, da der kleine Nutzen auf dieser mühsamen und beschwerlichen Arbeit es nicht erlaubt irgend ein theures Gespahn zu verwenden.

Mit Jahren betreibe ich nun mein Gewerbe mit Hülfe meines gut genährten in allen Theilen gut erhaltenen Hundes. Noch nie ist jemand von meinen Thieren belästigt worden, obwohl ich das ganze Jahr auf der Strasse bin; noch nie ist überhaupt eine Klage vorgekommen; Also wegen verhätschelter Humanität sollen die Hunde nicht mehr eingespannt werden; dafür sollen arme Familien um ihren einzigen Verdienst kommen, der Gemeinde und dem Staat zur Last fallen.

Der Hund, wie der Mensch ist zur Arbeit da und bewiesen ist es, dass gerade jene Hunde die gefährlichsten sind welche nicht etwa ziehen, sondern als sogenannte Hof oder Ladenhunde als Faulenzer das ganze Jahr angebunden oder sonst planlos herumirren.

Mein Gesuch an Sie Geehrte Herren ginge dahin, es sei dieser willkürliche Verordnung die Sanktion nicht zu ertheilen; es sei aber dem wachsamem Auge der Polizei empfohlen dass nur starke und wohlerhaltene Hunde unter menschlicher Behandlung zum ziehen verwendet werden.»⁷⁵

Neben der in den meisten gegen das Verbot gerichteten Eingaben betonten Bereitschaft, «die nöthigen Massnahmen zum Schutze des Publikums gegen Hundebiss, gegen Verunreinigung von Häusern u. s. w., sowie gegen die Belästigung und die Widerwärtigkeiten» zu unterstützen, waren es hauptsächlich die sozialen Argumente, die den Gemeinderat veranlassten, auf das Verbot zurückzukommen. Er «nahm in Berücksichtigung der in den genannten Eingaben entwickelten Gründe, sowie des Umstandes, dass der Geschäftsbetrieb der kleineren Milchhändler durch ein unbedingtes Verbot der Verwendung des Hundes als Mithülfe zum Ziehen zu sehr erschwert und beeinträchtigt würde, eine neue Fassung an, wonach die Verwendung des Hundes als Mithülfe zum Ziehen, wie bisher, unter den in der Verordnung vom 1. Oktober 1877 enthaltenen schützenden Bestimmungen und unter einigen weiteren Bedingungen, gestattet wird. In letzterer Beziehung ist namentlich die Vorschrift zu erwähnen, dass die als Mithülfe zum Ziehen oder zur Bewachung von Karren verwendeten Hunde mit zweckentsprechenden Maulkörben versehen und, so lange der Karren auf öffentlichen Verkehrswegen stehen gelassen wird, an demselben angebunden sein sollen.

Die Milchträger, welche sich der Mithülfe des Hundes bedienen wollen, haben der Stadtpolizei davon Anzeige zu machen und eine Kontrollgebühr zu bezahlen, welche behufs Gleichstellung der Milchhändler, da die Hundetaxe in Bern 10, in den Aussengemeinden in der Regel bloss fünf Franken beträgt, auf zwei Franken für die in Bern und auf sieben Franken für die in Nachbargemeinden nieder-

⁷³ Eingabe vom 12 Juli 1887; Stadtarchiv Bern, Aktenband 1099_0_19, Hundebespannung.

⁷⁴ Eingabe vom 16. Juli 1887; Stadtarchiv Bern, Aktenband 1099_0_19, Hundebespannung.

⁷⁵ Nicht datierte Eingabe; Stadtarchiv Bern, Aktenband 1099_0_19, Hundebespannung.

gelassenen Milchlieferanten festgesetzt worden ist.» Diese am 10. Oktober 1887 revidierte Polizeiverordnung trat auf den 15. März 1888 in Kraft.⁷⁶

Zughunde in der Gesellschaft: das «Proletariat der Nutztiere»

Die bäuerliche Bevölkerung und Hundesportler/innen hatten bis ins frühe 20. Jahrhundert kaum engeren Kontakt. Wie stark diese Sphären voneinander getrennt waren, zeigt ein Vergleich der Organe der Bauern, beispielsweise der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift, mit dem Organ der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, dem Centralblatt für Jagd- und Hunde-Liebhaber. Sie kamen erst im 20. Jahrhundert dadurch näher miteinander in Kontakt, dass die Sennenhunde, von denen die grösseren auch als Zughunde verwendet wurden, zu Rassenhunden avancierten und zugleich zu eigentlichen schweizerischen Nationalhunden aufstiegen. Eine weitere Differenz tat sich zwischen den Zughundehalter/innen und den Tierschutzvereinen auf, deren Mitgliedschaft vor allem im städtischen Bürgertum stark verankert war und die ebenfalls für eine starke Reglementierung oder für ein Verbot der Hundearbeit eintraten.⁷⁷

Der Tierarzneiprofessor Ernst Hess brachte in den bernischen Auseinandersetzungen um das Zughundeverbot diese unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen auf den Punkt, indem er die Antwort des stadtbernischen Tierschutzvereins auf sein Gutachten replizierte: «Etwa die Hälfte unserer bernischen Mitbürger widmet einen grossen Theil ihres Lebens der Pflege der Haustiere; diese Werkthätigkeit beweist ihre Thierfreundlichkeit, und sie befähigt sie zugleich, zu einem auf Erfahrung sich stützenden Urtheil über die rationellen Beziehungen zwischen Mensch und Hausthier. Aus diesen Kreisen gehört aber so gut wie Niemand den Thierschutzvereinen an. Dieselben, namentlich die in Wort und Schrift thätigen Mitglieder, rekrutieren sich vielmehr aus den sehr achtenswerthen Zimmermenschen, denen die Verhältnisse gestatten, sich vergnügungshalber Hunde, Katzen und Stubenvögel zu halten. Der Komfort dieser Hausgenossen richtet sich genau nach demjenigen ihres Herrn, der gerne den Wunsch verwirklicht sähe, es möchte die Thierwelt überall so trefflich gehalten werden wie bei ihm. Dabei übersieht er ganz, dass neben den Liebhaberthieren auch noch das Proletariat der Nutzthiere besteht, das wegen des Ertrages gehalten wird.»⁷⁸

Die Hunde hatten verschiedene Wege in die Gesellschaft oder, zutreffender, in die verschiedenen Gesellschaftsschichten und dadurch gleichsam zu ihrer Doppelstellung als Nutztiere und als Heimtiere. Es war diese Doppelstellung, aus der sich der Umstand erklärt, dass sie viel häufiger Gegenstand der rechtlichen Kodifizierung der Tierarbeit wurden als etwa die Pferde oder die Rinder. Bei den «oberen Zehntausend» – ein Quellenbegriff – zählte bei den Hunden primär die Rasse und das damit verbundene Renommee: der in der Oberschicht gepflegte ostentative Müssiggang (Thorstein Veblen)⁷⁹ nicht nur der Menschen, sondern auch ihrer Haustiere. Bei den «kleinen Leuten» und für den «kleinen Handel» – auch dies Quellenbegriffe – sowie in bäuerlichen Milieus bestand der Nutzen der

⁷⁶ Bericht des Gemeinderathes der Stadt Bern an den Stadtrath über den allgemeinen Gang und die Ergebnisse der Gemeindeverwaltung. Die Zeit umfassend vom 1. Januar 1887 bis 29. Februar 1888, Bern 1888, 48f.

⁷⁷ [Anonym]. Die Hundefuhrwerke, in: Schweizerische Thierschutzblätter, 14. Jg., Nr. 4, 1877, 25–29; darin Gutachten der Zürcher Regierung, das diese auf den Antrag des Vereins zum Schutze der Thiere hin in Auftrag gegeben hatte; [Anonym]. Die Verwendung des Hundes als Zugthier, in: Schweizerische Thierschutzblätter, Jg. 23, 1886, Nr. 1, 10–12.

⁷⁸ Ernst Hess. Antwort an den Bernischen Thierschutzverein betreffend seine Erwiderung in der Beilage des «Intelligenzblatt der Stadt Bern» vom 12. Juli und des «Stadtblatt» vom 13. Juli 1887, SAB_1099_0_19.

⁷⁹ Thorstein Veblen. Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, 1899. deutsche Übersetzung 1958, Ausgabe: Frankfurt am Main 1986, 48ff.

als Haustiere gehaltenen Hunde in der Arbeit. Es war die Arbeit, die in ihrer sozialen Welt die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren durchwirkte. Bei ihnen evozierte das Hauptargument der Tierschützer/innen und der Kynolog/innen, der Körper der Hunde sei von Natur aus nicht zum Ziehen geschaffen, die sozialkritische Erweiterung, dass auch die Pferde, die anderen Zugtiere und selbst die Menschen nicht zum Ziehen geschaffen seien und doch ziehen müssten.

Bildstrecke zu den Zughunden

Bildquellen zeugen von der grossen Vielfalt der Zughundearbeit: in Bezug auf die eingesetzten Hunde, die mit ihnen interagierenden Menschen, die Geschirre, die dabei gezogenen Karren und Wagen, die transportierte Last oder die Kontexte der Arbeitsverrichtung. Sie zeigen zudem Aspekte der Mensch-Tier-Interaktion, wie sie aus anderen Quellen kaum erfahrbar sind. Die Fotos belegen auch hinsichtlich der Hundearbeit sowohl ein Überwiegen des landwirtschaftlichen Zusammenhangs als auch den Umstand, dass dieser selbstverständlich in die Siedlungen und in die Städte hineinreichte. Häufigste Transportgefässe sind die Tansen und die Kannen für die Milch. Die älteren metallenen Kannen wurden auch zum Einsammeln der Küchenabfälle als Schweinefutter verwendet.

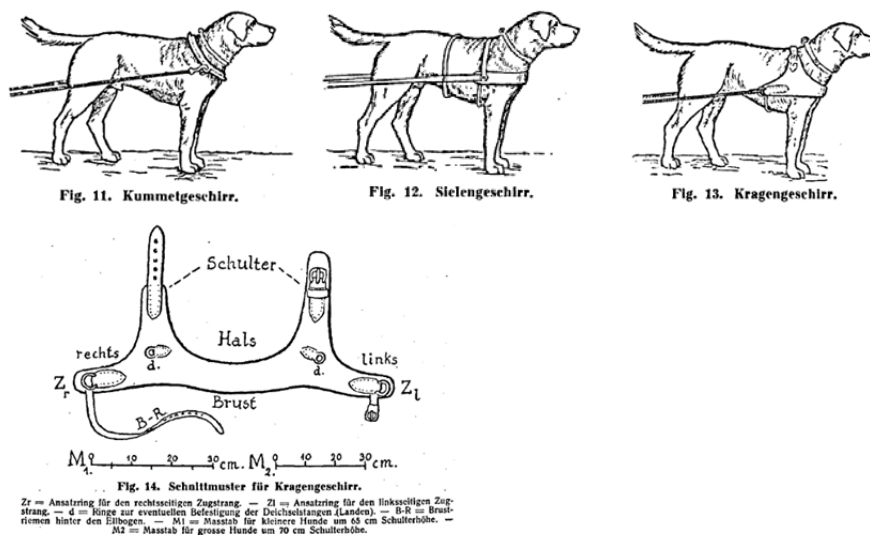


Abb. 1. Die Anspannungsarten für Zughunde in Zeichnungen von Albert Heim. Das Kummetschirr war in zahlreichen Kantonen verboten. Am häufigsten verbreitet war das Sielenschirr, das auch Brustblattgeschirr genannt wurde. Das Kragenschirr hatte Albert Heim an der Hundeausstellung im Jahr 1895 in Dresden kennengelernt. Seither propagierte er dieses in einer von ihm selbst vorgenommenen verbesserten Form. Es wurde im Jahr 1914 an der Landesausstellung in Bern am Modell eines Grossen Schweizer Sennenhundes ausgestellt.⁸⁰

⁸⁰ Heim, Albert, Der Zughund, Separatdruck aus: Schweizerisches Hunde-Stammbuch, Band 29, 1930, 42–45.



Foto 1. Milchlieferungen zur Käserei in Eggiwil im Emmental. Die Foto zeigt die häufigste Konstellation der Zughundearbeit: die Kleintransporte innerhalb der Hofwirtschaft und in deren lokalen Marktbezügen. Im Bild sind Zweiradkarren und Vierradwagen. Dabei handelte es sich um zwei Prinzipien der Verwendung von Zughunden: als eigentlich kleine Fuhrwerke, in denen die Zughunde allein zogen im Falle des vierrädrigen Wagens, und als Zugtiere, die am Handwagen mitzogen. Letztere Art verweist wohl auch auf den Umstand, wie sich die Hundearbeit am verbreitetsten entwickelte: als eine Unterstützung in Kleintransporten, die sonst Menschen, häufig auch Frauen und Kindern oblagen. Die meisten gesetzlichen Regelungen favorisierten das Mitziehen der Hunde. Zahlreiche Bild- und Filmquellen belegen die Arbeit von Kindern mit Arbeitstieren und im Besonderen mit Hunden; sie dokumentieren nicht selten ein enges, beide Seiten ermächtigendes Verhältnis. (Fotograf Ernst Brunner, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Sammlung SGV_12N_19490)



Foto 2. Die Arbeitstiere waren in den Siedlungen und in den Städten allgegenwärtig. Zugtiere waren dabei nicht nur Pferde, sondern auch Rinder und Hunde. (Foto Arthur Wehrli, Schweizerische Nationalbibliothek, Eidgenössisches Archiv für Denkmalpflege; HLS, Artikel: Rind)



Foto 3. Hundekarren und Pferdefuhrwerk auf der Witikonerstrasse in Hirslanden, Zürich. Die beiden Hunde ziehen, während der Milchmann den zweirädrigen Hundewagen in Balance hält und bei Bedarf mitstösst. (Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich; e-pics, DMP_017994)



Foto 4. Junge Milchfrau mit Handkarren zum Milchtransport in der Berner Marktgasse beim Zytgloggeturm. Vor den Karren eingespannt sind zwei mit einem Maulkorb versehene Hunde. Die Fotografie entstand im Jahr 1909. (Foto Arthur Wehrli, e-pics, ETH Zürich, Ans_13192-63-FL)

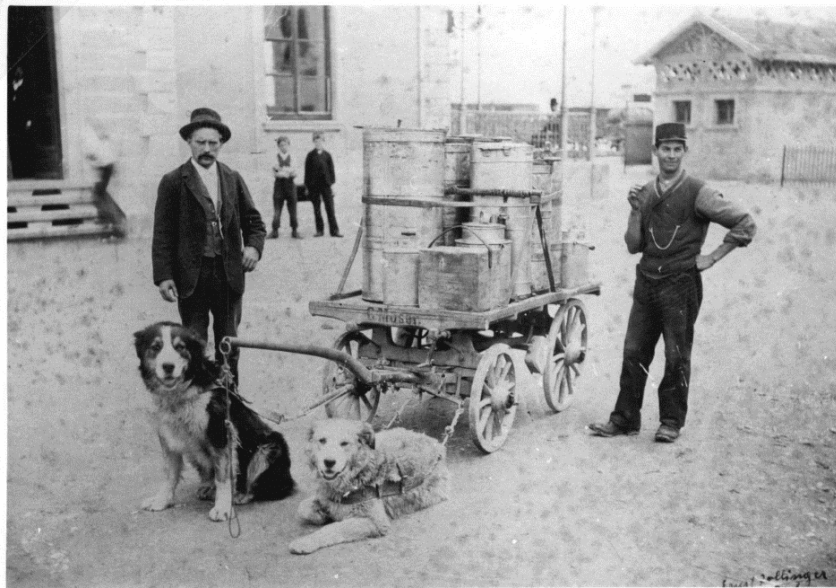


Foto 5. Der Bauer und Milchproduzent Gottfried Moser und sein Knecht, der Milchmann, posieren im Jahr 1892 neben einem Doppelgespann. Die Foto zeigt die Situation vor dem Abtransport der Milch von Horgen nach Zürich 1892. Die Zughunde waren am vierrädrigen Deichselwagen die Hauptzugkräfte. Sie legten den ungefähr 15 Kilometer langen Weg täglich zweimal zurück, auf dem Hin- und auf dem Rückweg. (Ortsbildarchiv Horgen)



Foto 6. Eine sogenannte Selbstausmesserin in St. Gallen liefert die auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb produzierte Milch an die Haustüre der städtischen Konsumentenschaft. Auch hier handelt es sich um eine selbständige Erwerbstätigkeit von Frauen, die ohne die Zugarbeit von Hunden und die Mithilfe von Kindern nicht hätte erbracht werden können. (Foto aus: Die schweizerische Milchwirtschaft. Herausgegeben von der Schweizerischen Milchkommission in Zusammenarbeit mit den milchwirtschaftlichen Fachkreisen, Thun, 1948, 280)



Foto 7. Die um 1930 entstandene Foto zeigt den Hund als Zugtier der «kleinen Leute» im «kleinen Handel». Ein Korber und zwei Korberinnen, wahrscheinlich aus Rüscheegg im Kanton Bern, bringen ihre Ware mit einem zweirädrigen Handwagen auf den Markt oder direkt in die Höfe und Haushalte. Der Hund zieht mit. Er ist in einem Brustblatt- oder Sielengeschirr angespannt. (Foto Carl Jost; StaBE FN Jost N 2662)



Foto 8. Die Foto des vierradrigen, gummibereiften Hundefuhrwerks stammt aus einer im März 1944 realisierten Bildreportage des Fotografen Eugen Thierstein (1919–2011) über die Welt der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter im freiburgischen Corpataux. (Foto: Burgerbibliothek Bern, Eugen Thierstein 318/40)



Foto 9. Die Foto der beiden Schwestern mit dem ihnen offensichtlich sehr vertrauten Zughund ist ein berührendes Dokument der Mensch-Tier-Beziehung: Der Hund arbeitet nicht nur, er gehört zur Familie und damit auf das Foto. Es zeigt eine Situation in den jurassischen Freibergen. (Foto, Eugène Cattin, um 1900, Archives cantonales jurassiennes)